



2024-0.551.481

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass Johanna Wallisch, BA, Inhaberin des Näheschule Punkt AT e.U., die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Onlinekurs Thema Schneiderhandwerk“, abrufbar unter der Internetadresse www.naehschule.at, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe via eRTR-Portal vom 05.12.2023 hat Johanna Wallisch, BA, Inhaberin des Näheschule Punkt AT e.U., den audiovisuellen Mediendienst „Onlinekurse Thema Schneiderhandwerk“, abrufbar unter www.naehschule.at, bei der KommAustria angezeigt. Zudem gab sie an, dass die Tätigkeit am 02.10.2023 aufgenommen wurde.

Mit Schreiben vom 02.08.2024 leitete die KommAustria gegen Johanna Wallisch, BA, ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Onlinekurs Thema Schneiderhandwerk“ ein. Hierbei führte die KommAustria aus, dass Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzugeben haben. Laut Angabe von Johanna Wallisch, BA, wird das Angebot „Onlinekurs Thema Schneiderhandwerk“ seit 02.10.2023 bereitgestellt. Die Anzeige des Abrufdienstes erfolgte allerdings erst am 05.12.2023 und somit nicht binnen zwei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit. Zugleich wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Mit Schreiben vom 07.08.2024 nahm Johanna Wallisch, BA, zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung. Sie führte im Wesentlichen aus, dass sie lediglich durch Zufall davon erfahren habe, dass sie ihr Onlinebusiness melden müsse. Dies habe sie sodann umgehend veranlasst. Dass es eine zweimonatige Meldefrist gebe, sei ihr nicht bekannt gewesen. Diesbezüglich habe sie im Dezember 2023 – vor der gegenständlichen Anzeige am 05.12.2023 – mit einem Mitarbeiter der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (in weiterer Folge: RTR-GmbH) telefoniert, um zu hinterfragen, ob diese Meldefrist auf sie zutreffe. Die Auskunft des Mitarbeiters sei gewesen, dass sie den Antrag stellen solle und sodann geprüft werde, ob ihr Unternehmen bei der RTR-GmbH gemeldet werden müsse. Dies habe sie umgehend am 05.12.2023 getan, jedoch drei Tage nach Ablauf der zweimonatigen Meldefrist. Sie hoffe, dass das Rechtsverletzungsverfahren eingestellt werde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens sowie den Akten der KommAustria steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Johanna Wallisch, BA, ist seit 02.10.2023 Anbieterin des audiovisuellen Mediendiensts auf Abruf „Onlinekurs Thema Schneiderhandwerk“, abrufbar unter www.naehschule.at.

The screenshot shows a website for "nähenschule.at". At the top, there's a logo with a red play button icon and the text "nähenschule.at" followed by "fachwissen.einfach.online.". Below this, a blue banner features two thumbs-up icons and the text "Lerne Schnittzeichnen". It also mentions "3 Tage Live-Workshop 30.09. - 02.10." and "Kein Ärger mehr mit fertigen Schnittmustern! 🚫". A green checkmark icon next to the text "Melde dich an, kostet dich keinen Cent!" indicates a free registration offer. A red button labeled "Anmelden" (Register) is visible. On the left side of the main content area, there's a photograph of a woman with long blonde hair, wearing a white top and striped pants, standing next to a mannequin torso with a patterned skirt. To the right of the photo, a red box contains the text "Keine Lust mehr auf fertige Schnittmuster, die eh nicht zu deinen Körpermaßen passen?". Below this, a list of five points provides reasons why people might dislike ready-made patterns:

- ✓ Du bist es leid, dass deine genähten Kleidungstücke eine miese Passform haben?
- ✓ Du hast wieder mal keine Ahnung welche Größe du beim Schnittmuster nun ausschneiden sollst, weil deine Maße über 4 Größen verteilt sind?
- ✓ Jedesmal ein FBA zu machen ist dir zu aufwendig?
- ✓ Du hast keine Bock mehr, ständig Probemodelle zu nähen, bevor du dich an den schönen Stoff heran wagst?
- ✓ Schnittmuster zusammenkleben geht dir so richtig auf die Nerven?

Abbildung 1



Lerne Schnittzeichnen!

Johanna, Gründerin der Nähschule, ist Expertin für Onlinekurse rund um das Thema Schnittzeichnen für Hobby Schneiderinnen!

"Schnittzeichnen ist kein Hexenwerk, es gibt einen logischen Zusammenhang zwischen Schnittmustern und dem eigenen Körper!" Johanna, Kursleitung Nähschule

- # Kurse sind anfängertauglich
- # Selbstlernkurse: Lerne wann, wo und wie du willst
- # Onlinekurse: mit Livecalls und Facebook-Gruppen
- # Schritt für Schritt Videoanleitungen



Abbildung 2

+++GRATIS+++ € 0 +++ KOSTENLOS+++

Klicke hier und hol dir den beliebten Anfängerkurs

T-Shirt: Schnittzeichnen für Anfänger

+++Gratis+++
€ 0

T-Shirt:
Schnittzeichnen für Anfänger

Mit nur zwei Körpermaßen - Körperhöhe und Brustumfang - kannst du dir in weniger als 30 Minuten einen Maßschmitt für ein T-Shirt erstellen.

Glaubst du nicht? Probiere es einfach aus.

PS: Der Schnitt ist für Damen und Herren geeignet!

[Hol ich mir](#)

4-Wochen Intensivkurs
Anfängerkurs

Grundkurs Schnittzeichnen
4 Module

Der ultimative Einsteigerkurs für Anfänger, die Schnittzeichnen lernen wollen!

Du lernst anhand der einfachsten Schnittkonstruktion (Rock) etwas über Körperbalance, Passform, Schnitttechniken, Profitipps zum Nähen, Figuranpassungen, Maßnehmen und vieles mehr!

[Ausgebucht](#)

Kursstart 11.10.2024
10-Wochen Kurs

Passende Oberteile:
Grundschnitt perfekt konstruiert

[Schnitte für Webware](#)
Grundschnitte Oberteile
Ärmel, Kapuze, Kragen
Livecalls und Facebookgruppe

Du kannst dich unverbindlich und kostenlos auf die Warteliste eintragen. Sobald der Kurs buchbar ist, erfährst du es.

[Warteliste](#)

Weitere Kurse sind bereits in Planung. Trage dich gerne in meine Liste ein, dann verpasst du keine Neuigkeiten.
Hier klicken und in die Liste eintragen!

Abbildung 3

Die Anzeige dieses Dienstes erfolgte am 05.12.2023.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu dem bereitgestellten Abrufdienst „Onlinekurs Thema Schneiderhandwerk“, dem Tätigkeitsbeginn sowie dem Datum der Anzeige beruhen auf dem Vorbringen in der Anzeige vom 05.12.2023 und der amtswegigen Einsichtnahme in den genannten Abrufdienst.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]“*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit. [...]“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass Johanna Wallisch, BA, seit 02.10.2023 den im Spruch genannten Dienst bereitstellt.



Johanna Wallisch, BA, hätte gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach der Aufnahme der Tätigkeit die Bereitstellung des Abrufdienstes anzeigen müssen. Die Anzeige erfolgte jedoch erst am 05.12.2023. Da eine Anzeige zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt wurde, hat Johanna Wallisch, BA, gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstößen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

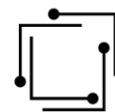
Auch wenn die Anzeige im vorliegenden Fall verspätet erfolgte, so wurde sie dennoch aus freien Stücken getätig. Zudem tätigte die Mediendiensteanbieterin sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben. Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.551.481“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 03.10.2024

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)